



Verordnung über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsverordnung, PuV)

Vom 18. Oktober 1995 (Stand 1. Januar 1996)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG)¹⁾,

beschliesst:

1. Aargauische Gesetzessammlung (AGS)

§ 1 Ordentliche Publikation, Erscheinungsweise

¹ Die Aargauische Gesetzessammlung (AGS) ist das verbindliche Publikationsorgan für alle Recht setzenden Erlasse und Verträge des Kantons.

² Sie erscheint in Loseblatt-Form nach Bedarf.

§ 2 Publikation in ausserordentlichen Lagen

¹ Ist eine ordentliche Veröffentlichung vor dem Inkrafttreten infolge ausserordentlicher Verhältnisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Presse, Radio, Fernsehen oder auf andere zweckmässige Weise.

§ 3 Publikation durch Verweisung

¹ Die Publikation von Erlassen und Verträgen durch Verweisung wird durch das für den Erlass zuständige Organ angeordnet.

² In die Aargauische Gesetzessammlung sind dabei aufzunehmen:

- a) Titel und Datum des Erlasses;

¹⁾ SAR [150.500](#)

- b) Nummer der Systematischen Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR-Nummer);
- c) Hinweis auf Einsichtsmöglichkeiten und Bezugsquellen.

2. Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR)

§ 4 Funktion, Nachführung

¹ Die Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts (SAR) enthält, nach Sachgebieten geordnet und in Loseblatt-Form, das an einem bestimmten Stichtag geltende kantonale Recht.

² Die SAR wird mehrmals jährlich nachgeführt.

3. Sonderdrucke

§ 5 Separatausgaben

¹ Die Staatskanzlei gibt von den in der AGS veröffentlichten Erlassen in der Regel Sonderdrucke (Separata) heraus.

² Sie bestimmt die Verkaufspreise nach Massgabe der Kosten.

4. Gemeinsame Bestimmungen

§ 6 Redaktion, Berichtigung

¹ Gesetzessammlungen und Separatausgaben werden von der Staatskanzlei herausgegeben.

² Offensichtliche Versehen werden von der Staatskanzlei berichtigt. Vorbehalten bleibt die Berichtigung im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

§ 7 Register

¹ Die Staatskanzlei gibt jährlich ein Register zu den Gesetzessammlungen heraus.

5. Amtsblatt

§ 8 Funktion, Herausgabe, Erscheinungsweise

¹ Das Amtsblatt ist das allgemeine Publikationsorgan für amtliche Bekanntmachungen.

² Es wird von der Staatskanzlei herausgegeben und erscheint in der Regel wöchentlich.

§ 9 Beilagen

¹ Die Listen der Grossrats- und der Nationalratswahlen sowie die Resultate von eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen können im Amtsblatt als Beilagen veröffentlicht werden.

6. Bezug der Publikation

§ 10 Abonnemente

¹ Die AGS, die Nachlieferungen zur SAR und das Amtsblatt sind im Abonnement erhältlich.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Nachpublikation

¹ Erlasse und Recht setzende Verträge, die bisher nicht in der AGS veröffentlicht worden sind, müssen innert zwei Jahren nach Inkrafttreten des Publikationsgesetzes ¹⁾ nachpubliziert werden, sonst verlieren sie ihre verpflichtende Wirkung für Einzelpersonen.

² Nachzupublizierende Erlasse und Verträge werden in ihrer aktuellen Fassung veröffentlicht.

³ Über die Nachpublikation entscheidet der Regierungsrat.

⁴ Vorbehalten bleibt die Publikation durch Verweisung.

§ 12 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt zusammen mit dem Gesetz über die Gesetzessammlungen und das Amtsblatt (Publikationsgesetz, PuG) ²⁾ am 1. Januar 1996 in Kraft.

Aarau, den 18. Oktober 1995

Regierungsrat Aargau

Landammann
WERTLI

Staatsschreiber
GUT

¹⁾ SAR [150.500](#)

²⁾ AGS 1995 S. 167